



Hinweise zu den vorzulegenden Nachweisen im Verfahren auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses nach § 1309 Abs. 2 BGB. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens. Aktuelle Informationen im Internet unter: www.olg-koeln.nrw.de. © Präsident des Oberlandesgerichts Köln- Dezernat 7 – .

Nigeria (Bundesrepublik Nigeria)

a) urkundliche Nachweise zu Geburt und Familienstand:

1. Geburtsurkunde, ausgestellt durch die zuständige Heimatbehörde

Soweit die Geburt nicht registriert wurde, bedarf es der Vorlage einer eidesstattlichen Erklärung des Vaters oder –falls der Vater verstorben ist- des Familienoberhauptes über die Personalien des Antragstellers/der Antragstellerin. Es wird als ausreichend angesehen, wenn die zusätzlichen Angaben zu den Personalien in dem nachstehenden unter 3. angegebenen Affidavit enthalten sind.

2. Ledigkeits-/ Familienstandsbescheinigung, ausgestellt durch das Heiratsregisteramt des (früheren) Wohnorts des/der Verlobten

3. Affidavit (eidesstattliche Erklärung) des Vaters oder –falls der Vater verstorben ist- des Familienoberhauptes über die Personalien und den Familienstand des Antragstellers/der Antragstellerin, abgegeben vor dem Commissioner for Oaths in the High/Magistrate Court

4. Eigene eidesstattliche Erklärung über den Familienstand.

Für den Fall, dass der Vater verstorben sind, bedarf es zum Nachweis im gegebenen Fall

5. der Vorlage einer Sterbeurkunde

b) Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile im Heimatland:

Ausländische Scheidungsurteile bedürfen zur Wirksamkeit für den nigerianischen Rechtsbereich keines förmlichen Anerkennungsverfahrens.

c) Legalisation/Apostille/Amtshilfeüberprüfung:

Amtshilfeüberprüfung erforderlich, siehe Nr. 5.2 der allgemeinen Hinweise

Wichtiger Hinweis:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage des ordnungsgemäßen Befreiungsantrages und des vollständigen Anmeldeheftes durch das Standesamt mit allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrags alleine bei Vorlage der oben genannten Nachweise besteht daher nicht.